

# Satzung

## des Fördervereins der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian e.V.

---

### Präambel

Der Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Roisdorf e.V. hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde bei der Bewahrung ihres wertvollen, kulturellen Erbes und bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben zu unterstützen, besonders bei der Erhaltung und Unterhaltung ihrer Gebäude, ihrer Bausubstanz und deren Einrichtung.

### § 1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Kirchengemeinde St. Sebastian Roisdorf“ mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung ins Vereinsregister und hat seinen Sitz in Roisdorf.
- (2) Der Verein bezweckt die Beschaffung der Geldmittel zum Erhalt und Unterhalt kirchlicher Gebäude und deren Einrichtung sowie für die Allgemeine Förderung der Anliegen der Kirchengemeinde. Der Verein wird alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Kirchengemeinde Sankt Sebastian und ihre christlich-gesellschaftlichen gerichteten Bestrebungen unterstützen. Folgende Zwecke werden verfolgt:
  - a) Übernahme der oder Beteiligung an den Kosten für den Betrieb, die Rücklagenbildung für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen und für den Bau neuer Gebäude, sofern es sich um Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde Sankt Sebastian in Bornheim-Roisdorf handelt.
  - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - c) Förderung kultureller Zwecke, dies ist die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege. Insbesondere die Förderung von Veranstaltungen der darstellenden

und bildenden Kunst sowie kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen können gefördert werden, wie auch der Erhalt von Archiven und der Erhalt von Bau- und Bodendenkmälern.

d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

## **§ 2 Steuerbegünstigung des Vereins**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei einzelnen Zuwendungen (Spenden), die der Verein erhält, kann der Wille des Spenders gezielt bestimmte Projekte der Kirchengemeinde zu unterstützen berücksichtigt werden. Bei den Mitgliedsbeiträgen ist dies nicht möglich.

## **§ 3 Organe**

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der schriftlichen Annahme durch den Vorstand bedarf.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
  - d) den Rechnungsbericht des Kassenwartes,

- e) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - f) die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Beitragsordnung, nach der die Beiträge eingezogen werden.
  - g) Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.
  - h) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung der Mittel des Fördervereins. Diese Aufgabe kann die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise an den Vorstand delegieren.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage betragen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung zu Beginn der Sitzung.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung leitet sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme bei juristischen Personen ist dies der gesetzliche Vertreter oder dessen Delegierter.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (10) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.
- (11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (12) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer als gewählten Mitgliedern. Der Pfarrer bestimmt für die Amtsdauer des Vorstandes ein Mitglied aus dem Seelsorgeteam als geborenes Mitglied des Vorstandes. Übernimmt der Pfarrer eins der durch Wahl zu besetzenden vier Vorstandsämter, ist zusätzlich ein Beisitzer als fünftes Vorstandsmitglied zu wählen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten die in § 5 (3) genannten Gründe. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird dann der frei gewordene Vorstandssitz durch Wahl der Mitgliederversammlung wieder besetzt. Die dann beginnende Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf die restliche Amtszeit des bereits amtierenden Vorstandes begrenzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Der erste Vorstand wird durch die Gründerversammlung gewählt.

- (3) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die genaueren Einzelheiten regelt die Vorstandsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes des Vorstandes.

## **§ 10 Kassenwart**

Dem Kassenwart obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein, erstellt Quittungen und führt die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

Einmal im Geschäftsjahr erfolgt eine nicht angekündigte Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfer.

## **§ 11 Protokolle**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins**

Zur Änderung und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

## **§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung**

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt nach Begleichung etwaiger Schulden an die Katholische Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Schlussbestimmung**

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC).

Diese Satzung, Änderungen oder Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Köln.

Bornheim, den 27. November 2007

Unterschriften der 43 Gründungsmitglieder